



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Petzold, A.: E. T. A. Hoffmann als Kammergerichtsrat : zum 100.
Todestage.

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

Steuer zu ergreifen; dann läge klar am Tage: Prinz Wilhelm wollte Bismarck beseitigen, um allein zu entscheiden. So deutet sie Herr v. Scholz; er schreibt: „Die Zeit hat das doch wohl als richtig erwiesen, was ich gefürchtet habe seit jenem Tage, seit jenem Gespräch! Es war mir auch nicht zweifelhaft, daß der Prinz in dieser Richtung bereits unselig beeinflusst war; von wem? Auch das erschien mir nicht sehr zweifelhaft — nur ganz gewiß nicht von seinem Großvater! Der war und blieb bis zum Tode ein treuer deutscher Herr seines treuen deutschen Dieners! Wie sie auch manchmal miteinander kämpfen mußten um entgegengesetzte Meinungen — nie aus Ehrgeiz!“ Erzellenz v. Scholz spielt hier wahrscheinlich auf den unheilvollen Einfluß des Grafen Waldersee auf den Prinzen an; es ist nicht ausgeschlossen, daß Waldersee ihn schon vor dem Dezember 1887 gegen den Kanzler aufgehetzt und zu ihm gesagt hat, mit einem Bismarck an der Seite wäre Friedrich der Große niemals Friedrich der Große geworden, — „das Persönliche hat“, wie Geheimrat Marcks es einmal ausdrückte, „möglicherweise überhaupt den Ausgangspunkt, sicher den Endpunkt der Krise gebildet“ —, aber den Beweis, daß Prinz Wilhelm den Schöpfer des Deutschen Reiches nur aus persönlichem Ehrgeiz beseitigen wollte, hat Erzellenz v. Scholz noch nicht erbringen können, denn die peinlichen Aeußerungen wurden in einer Zeit getan, als Prinz Wilhelm neben Oesterreich auch das Deutsche Reich durch die russische Rüstungen aufs schwerste gefährdet glaubte. Daß ein zwingender Beweis einmal erbracht werden wird, liegt m. E. nicht außer dem Bereich der Möglichkeit; von der im Herbst zu erwartenden Publikation des Nachlasses des Grafen Waldersee werden wir ihn freilich wohl kaum erhoffen dürfen.

G. T. A. Hoffmann als Kammergerichtsrat. *)

Zum 100. Todestage.

Von Dr. A. Pehold.

Ernst Theodor Wilhelm (Amadeus) Hoffmann wurde am 24. Januar 1776 in Königsberg geboren. Aus einer Juristenfamilie stammend, studierte er dort seit 1792 die Rechte und wurde im Jahre 1795 Auskultator. Im folgenden Jahre, nach dem Tode seiner Mutter, ging er nach Glogau zu seinem Onkel Dörffer. Als dieser 1798 als Obertribunalsrat nach Berlin versetzt wurde, folgte er ihm. Im Juni 1798 trat er als Kammergerichtsreferendar in den Vorbereitungsdienst. Durch seinen Jugendfreund, den später durch den Aufruf „An Mein Volk“ bekannt gewordenen Theodor v. Hippel wurde er dem damaligen Chefpräsidenten Jehr. v. Schleinitz, dem Onkel v. Hippels, bestens empfohlen. Für die geistvollen Präsidenten Schleinitz und Kirchisen zeigte er begeistertes Ver-

*) Unter Benutzung von Holze, Geschichte des Kammergerichts, und Akten des Geh. Staatsarchivs in Berlin, insbesondere Rep. 77, XVII Gen. Bd. I und II.

ständnis. Diesem, dem späteren Justizminister, der die Vorbereitung der Referendare zu leiten hatte, machte er sich durch seinen Fleiß — er beschwerte sich einmal über zu wenig Arbeit — und durch die ihm eigentümliche scharfe Auffassungsgabe angenehm bemerkbar. Im März 1800 bestand er die große Staatsprüfung mit Auszeichnung. Als Assessor mit vollem Stimmrecht kam er an die Regierung in Posen. Ueber seine weitere Tätigkeit hier, in Plock und Warschau und über sein abenteuerliches Leben als Musiker, Kapellmeister, Theaterdirektor, Kritiker, Maler usw. in Bamberg, Leipzig und Dresden müssen wir hinweggehen. Trotz aller Erschwerungen des Daseins war er ein gefeierter, weit bekannter Schriftsteller geworden und er selbst und viele seiner ehemaligen Vorgesetzten und Amtsgenossen waren daher der Meinung, daß er für den Juristenberuf, dem er so lange entfremdet war, verdorben sei. Hoffmann hätte deshalb am liebsten einen gut bezahlten Ruheposten als Registrator im Justizministerium gewählt, auf eine Versetzung an das Kammergericht rechnete er nicht, da er fürchtete, am Oberlandesgericht in Posen untergebracht zu werden. Am 1. November 1814 schrieb er an v. Hippel: „Mein lebhafter Wunsch ist nun zwar, in Kammergericht eines Kammergerichtsrats ist indessen wohl nicht beneidenswert. Den v. Kirchheisen deshalb angehen mag ich nicht, denn außerdem, daß er es für eine ganz besondere nur durch blitzendes Justizbrillantfeuer zu erlangende Auszeichnung hält, bei dem Justiz-Garde-Normal-Bataillon angestellt zu werden, so würde er auch glauben, es sey mir nur darum zu thun, recht fleißig in die Comödie zu gehen usw. Davon, daß dem Freunde der Kunst, ich kann wohl in gerechtem Bezug auf mich sagen, dem Künstler, das Leben unter Freunden der Kunst, unter Künstlern, in besonderem Wohlbehagen manches leicht tragen läßt, dem er sonst unterliegt, davon hat er wohl keine Idee . . .“ Aber der feinsinnige Kirchheisen hatte doch diese Idee. H. wurde bis zum 1. März 1816 im Bureau des Justizministeriums beschäftigt und trat dann mit seinem früheren Dienstalter als Rat beim Kammergericht ein.

Das Jahr 1815 bildete einen besonderen Markstein in der Geschichte des Kammergerichts. Dieses war bis dahin immer ein Vorkämpfer für den Rechtsstaat, indem es oft genug gegen Polizeiwillkür den Rechtsstandpunkt ohne Scheu vertrat. Von allen Obergerichten verfocht es am kräftigsten die Rechte der von der Polizei Verfolgten und die Rechtsfeständigkeit seiner Urteile, unbekümmert um die mit diesem Kampfe verbundene Gefahr. Es kämpfte für die Grundsätze über die persönliche Freiheit schon lange vor ihrer verfassungsmäßigen Festlegung. Es trat dafür ein, daß ein richterlicher Beamter nicht ohne Urteil entlassen werden dürfe, im Gegensatz zu der Regierung, die in den Kammergerichtsräten lediglich Diener des jeweiligen Monarchen sah, die dieser ebenso, wie Kammerherren, Leibärzte usw. beliebig entlassen könne, eine Auffassung, welche auch in der durch Reglement vom 22. Februar 1804 angeordneten Ziviluniform für die königlichen Beamten zum Ausdruck kam, die übrigens H. mit Vorliebe getragen und in der er wie ein italienischer Oberst ausgesehen haben soll.

Eine eigentliche Strafgerichtsbarkeit hatte das Kammergericht als solches bis in das 18. Jahrhundert nie gehabt. Erst um das Jahr 1740 herum, infolge der Verschmelzung des Kriegs-, Hof- und Kriminalgerichts mit dem Kammergericht, erhielt es eine ihm bis dahin fast völlig fremde, seiner geschichtlichen Entwicklung widersprechende Tätigkeit; es wurde ein dritter

Senat für Strafsachen eingerichtet, dessen Zuständigkeit aber nicht weiter ging als die eines Untergerichts. Im Jahre 1815 wurde das Kammergericht Obergericht für Berlin und den Regierungsbezirk Potsdam. Auf Grund der beiden Kabinettsbefehle vom 17. und 30. September 1819 wurde ein Untersuchungsgericht begründet für alle Untertanen, gegen die der Verdacht entstanden war, daß sie sich der Teilnahme an hochverräterischen Untrieben schuldig gemacht hätten, und zwar für den ganzen preußischen Staat. Das war die Immediat-Untersuchungs-Kommission zu Berlin. Präsident war v. Trübschler, Beisitzer waren die Kammergerichtsräte Sydow und Hoffmann, die Kammergerichtsaffessoren v. Gerlach und Kuhlmeier, der Regierungsrat Eschoppe und der Polizeirat Kayser. Ihre vorge setzte Behörde war die bekannte Ministerial-Kommission. Die Immediat-Untersuchungs-Kommission bildete nach dem Austritte der beiden letzten Mitglieder eine rein richterliche Behörde. Während die Stellung des Kammergerichts in Zivilsachen immer unbedeutender geworden war, da die Ausbildung des Rechts dem Obertribunal oblag, hatte sie sich in Strafsachen immer mehr erhöht. Der Kriminalsenat hatte Gutachten zu erstatten, ob ein königliches Bestätigungsrecht neben Urteilen von Geschworenen (in der Rheinprovinz) bestehen könne, und sie bezogen sich auf den ganzen Staat. Eine gesteigerte politische Bedeutung gewannen diese Gutachten, als in Folge des Wartburgfestes und der Ermordung Kozebues durch Sand die Demagogenverfolgungen begannen.

Hoffmann war in Strafsachen tätig und gehörte im letzten Jahre vor seinem Tode dem Ober-Appellationssenate an. Er hat in dieser Tätigkeit voll seine Pflicht getan. Leider ist das meiste von dem, was er in dieser Stellung geleistet hat, bei der Vernichtung der Akten verloren gegangen. Immerhin können wir uns aus Briefen, Berichten und Vermerken (in den Akten des Geh. Staatsarchivs) ein Bild von ihm als Richter machen. Trübschler v. Falkenstein, der Präsident des Instruktionssenats, hatte ein scharfes Auge auf den immerhin eigenartigen Kammergerichtsrat, der es liebte, in den Sitzungen, hinter Aktenbergen versteckt, Bilder in die Akten zu malen, namentlich fragige Teufelchen, aus Tintenfassern hervorkriechend. Er ähnelte insofern dem späteren Kammergerichtsrat Wichert, der aber frei und offen, zur schärferen Sammlung seiner Gedanken auf den für Vermerke zur Verfügung gestellten Bogen italienische Landschaften von entzückender Schönheit zeichnete. Trotz alledem gab er sich keine Blöße, ja er war bald in stande, den Vorsitz zu übernehmen, als zufällig die älteren Amtsgenossen erkrankt oder beurlaubt waren. Eifriger Fleiß, Gewissenhaftigkeit und ein warmes Herz zeichneten ihn aus. In Hoffmann ist der Jurist von dem Menschen und Dichter nicht zu trennen. Wunderbar war es, wie er sich nach der langen Pause wieder einarbeitete. Sein Erleben kam ihm in seiner strafrichterlichen Tätigkeit zugute, für die er wie geschaffen war. Er war nicht bloß ein tüchtiger, sondern ein bedeutender Jurist. Jener mag ledialich mit Scharffinn auskommen, zu diesem gehört aber die persönliche Note, das Eigenwesen, das in Hoffmann so lebhaft anklang. Ein Jurist, der nicht mehr ist denn bloß ein Jurist, ist ein arm Ding. Ein großer Jurist ist nur, wer als feiner Kenner und Ränder der menschlichen Seele mit dem gesamten Geistesleben der Mitwelt Fühlung zu halten geeignet ist. Das war bei Hoffmann der Fall. Er verstand es, den Beschuldigten

volle Gerechtigkeit widerfahren zu lassen, unbekümmert darum, ob diesen mächtigen Verfolgern, dem Fürsten Wittgenstein, dem auf dem Wartburgfeste mitgenommenen Geheimen Räte v. Kampf und ihren berüchtigten Einbläsern Tzschoppe, Janke und noch minderwertigeren, angenehm war oder nicht.

Unter den nach jenem Feste am meisten Verdächtigen befand sich auch der Turnvater Jahn. Am 14. Juli 1819 wurde er wegen Hochverrats verhaftet. Das Fehlen greifbarer Thatfachen bewirkte endlose Untersuchungen und die Verdächtigen saßen in Untersuchungshaft, bis man die fehlende Straftat finden sollte. Da erhob das Kammergericht seine Stimme. Es erkannte sehr wohl, wie es um die angebliche Verschwörung bestellt war, daß weder die Burichenschaft noch die Turner eine gefährliche Bedeutung hätten, forderte vom Justizminister die weitere Untersuchung und verlangte auf den Bescheid, die Sache sei noch nicht zur richterlichen Untersuchung gediehen, daß Jahn in diesem Falle nicht wie ein Verbrecher in eine Festung gesperrt werde, daß aber, wenn mehr ermittelt sei, ihm die weitere Untersuchung zugewiesen werde, widrigenfalls es sich mit einer Beschwerde an den König wenden werde. Auf dieses Schriftstück schrieb Kampf mit Rotstift: „franz. Parlament!!“ Der König gab dem Kammergericht sein Mißfallen darüber zu erkennen, daß es sich bei der Belehrung des Justizministers, wonach es sich fernerhin in den ihm gezogenen Grenzen zu halten, nicht beruhigt habe. Hoffmann führte die Untersuchung gegen Jahn. Der nach umfangreicher Beweiserhebung erstattete Bericht der Kommission stammte aus seiner Feder. Bei strengster Sachlichkeit ließ er doch die feine Ironie des geistvollen Dichters überall durchblicken. Er schloß mit dem Antrage, Jahn, gegen den gar nichts erwiesen sei, aus dem Gefängnis (der Hausvogtei) zu entlassen. Hoffmann hatte nichts für die Persönlichkeit Jahns übrig. Ihm, dem vornehmen Kammergerichtsrat, war Jahn eine komische und unverstandene Erscheinung, wie er überhaupt gegen Turnerei, altdeutsche Tracht und dergl. eine Abneigung zeigte, ihm lag Jahns „Bierrednerei“ nicht, er wollte ihm aber doch „das allgemeine Recht auf Gleichmächlosigkeit“ nicht verkümmern. Er verband mit nationalem Empfinden und einer großen Abneigung gegen umstürzlerische Wirkköpfe die völlige Beobachtung des Gesetzes mit dem tiefsten Gehorsam gegen den Geist des Rechts. Am 15. Juli war auf v. Kampfs Veranlassung in den Berliner Zeitungen die Mitteilung erschienen, daß Jahn verhaftet worden sei, weil die bei ihm beschlagnahmten Papiere ergeben hätten, daß er hochverräterische Handlungen begonnen, namentlich den Meuchelmord von Staatsbeamten vorbereitet habe. Wegen dieser Veröffentlichung verlangte Jahn v. Kampfs Bestrafung. Die Untersuchung wurde auf Hoffmanns Vortrag auch eingeleitet, auf Anordnung des Justizministers v. Kirch-eisen aber eingestellt. Jahn wurde übrigens erst auf einen unmittelbar an den König gerichteten Antrag entlassen.

Hoffmann führte auch die Untersuchung gegen den Dr. Ludwig Ködiger und andere, namentlich aber gegen den wegen Teilnahme an verbotenen Verbindungen verhafteten rheinischen Juristen v. Mühlensfels, den Vater des am 17. Juli 1918 im Alter von 74 Jahren verstorbenen, um die Pflege, Fortbildung und Reinigung der deutschen Sprache hochverdienten Eisenbahndirektionspräsidenten Otto v. Mühlensfels in Berlin.

In seinen Briefen ließ er sich oft von der tiefen Erbitterung hinweisen, die sein unglückliches Schicksal nur zu verzeihlich machte. H. hatte die Briefe zum Zeichen der Zulässigkeit ihrer Weiterbeförderung mit seinem Sichtvermerk zu versehen und zeigte auch dabei die Großzügigkeit des feinen Seelenkenners. H. war auch der Verfasser der Beschlüsse, durch die die Immediat-Untersuchungs-Kommission gegen v. Mühlensfels, Rödiger, Adolf Hollenius u. a. auf Kriminaluntersuchung erkannt hatte, und Schudmann sagte von diesen Beschlüssen, sie dürften es nicht scheuen, der Welt im Druck vorgelegt zu werden, und man sehe es ihnen an, daß ihr Verfasser geübt sei, mit dem Publikum zu sprechen. Auf die Reibereien mit der Immediat-Untersuchungs-Kommission infolge dieser Beschlüsse und die Standhaftigkeit der Mitglieder kann hier nicht weiter eingegangen werden. H. vertrat dabei die Ansicht, daß im Volke Sinn für die zu erhaltende Ordnung herrsche, der Geist sich aber nicht unterdrücken lasse, sondern wie eine gewaltsam zusammengedrückte Spiralfeder bald mit neuer Kraft emporspringe.

Leider vermochte es H. nicht über sich, die ganze Fülle des Romischen, die mit dem Tragischen jener Demagogenprozesse untrennbar verbunden war, in den Akten begraben sein zu lassen. Red und munter verspottete er im „Kater Murr“ das lustige studentische Treiben, das nun auf einmal als Betätigung demokratischen Umsturzgelüstes angegriffen wurde. Als aber die feine Ironie nicht verstanden wurde, glaubte er deutlicher werden zu müssen. Schon im Herbst 1821 wußte man in Berlin, daß er einen vernichtenden Schlag gegen die „Demagogen-Kiecher“ führen werde. Er tat das auch, indem er ganz grundlos und durch die Fabel seiner Erzählung gar nicht dazu veranlaßt in das harmlose Blumenmärchen „Meister Floh“ manches einflocht, was ihm aus dem Verfahren gegen Mühlensfels bekannt geworden war und namentlich Herrn v. Kamptz unter der Maske eines Geheimen Hofrats Knarrpanti als streberischen, gewissenlosen und zugleich beschränkten Verfolger ganz unschuldiger Personen zeichnete, der dem Angeschuldigten Thff (Mühlensfels) gegenüber den kürzeren zieht und sich so verächtlich macht, daß „die Leute sich, wenn er vorübergegangen, die Nase zugehalten“. Knarrpanti teilt dem Untersuchungsrichter mit, daß es seiner Schlaueit gelungen sei, den Entführer der Prinzessin zu ermitteln. Auf die Entgegnung des Untersuchungsrichters, daß überhaupt niemand entführt worden sei, von der Ermittlung eines Entführers also gar nicht die Rede sein könne, und daß doch eine Tat begangen sein müsse, wenn es einen Täter geben solle, erwidert er, wenn erst der Verbrecher ausgemittelt sei, finde sich das begangene Verbrechen von selbst; nur ein oberflächlicher, leichtsinniger Richter sei, wenn auch selbst die Hauptanklage wegen der Verstocktheit des Angeklagten nicht festzustellen, nicht imstande, dies und das hineinzuinquirieren, welches dem Angeklagten doch irgend einen kleinen Makel anhänge und die Haft rechtfertige. — Die Knarrpanti-Stücke fehlen in allen Gesamtausgaben vor 1908, finden sich dagegen in der Ausgabe von Georg Ellinger, 10. Teil, Seite 190 (1913). — Möchte hier auch manches unmittelbar zum Spott herausfordern, so war es doch eine schwere Entgleisung, wenn H. diese in den Akten verborgenen Lächerlichkeiten an das Tageslicht zerrte und den hochstehenden Beamten lächerlich machen wollte. Dieser wehrte sich kräftig seiner Haut, die Erzählung wurde in Frankfurt a. M. beschlagnahmt, die

Anaxrpanti-Stücke mußten gestrichen werden und das Disziplinarverfahren wurde gegen den hier einmal völlig entgleisten Dichter und Richter eingeleitet, nachdem er kurz vorher in den Ober-Appellations Senat befördert und damit einer Tätigkeit in den Demagogenprozessen entzogen war. Strafrechtlich ging man nicht gegen ihn vor, weil man wohl das Kammergericht nicht für „zuverlässig“ hielt. Abgesehen hiervon war seine amtliche Tätigkeit einwandfrei. Wenn das Kammergericht damals im politischen Leben eine Haltung bewahrte, die ihm die wärmste Zuneigung eintrug, und wenn damals Leute aller Parteien die felsenfeste Haltung des Kammergerichts mit dem Ausdruck: „Es gibt noch Richter in Berlin“ rühmten, so hatte der Gerichtshof einen Teil dieser Anerkennung nicht nur dem Richter, sondern auch dem Dichter Hoffmann zu danken.

Es war eine gütige Fügung des Schicksals, daß sein Tod eine Befreiung des Unglücklichen bereitete, wenn auch zu erwarten stand, daß die Sache mit einem Verweise, der leichtesten Strafart, geendigt haben würde. Wohlthuend berührt es, wenn wir sehen, wie sich seine Vorgesetzten Kircheisen und die ihm stets wohlwollenden Präsidenten Woldermann und v. Trützschler, neben andern Freunden treu bemühten, eine harmlosere Auffassung des Geschehenen herbeizuführen, und der völlig mittellosen Witwe ein recht stattliches (damals nur als Gnade gewährtes) Witwengeld verschafften, das sie in Höhe von 200 Thalern bis zu ihrem Tode bezog.

Am 25. Juni 1822 ist er gestorben. Seine sterblichen Ueberreste ruhen auf dem Kirchhofe vor dem Halleschen Tore. Amtsgenossen und verschiedene Freunde ehrten sein Andenken durch einen schönen Denkstein, der ihn als Richter, Dichter, Tonkünstler und Maler preist. Eine Abbildung bringt der verdienstvolle Hoffmannforscher, Hans v. Müller, in seinem Werke „G. T. A. Hoffmann im persönlichen und schriftlichen Verkehr“ als Titelbild des 3. Heftes von Band 2. Der alte Denkstein ist leider seit einiger Zeit entfernt und durch eine unschöne Nachahmung ersetzt.

Drei Männer vom Kammergericht haben im vorigen Jahrhundert eine leitende Stellung im literarischen Berlin eingenommen: Wichert, der Lustspieldichter, als Vorsitzender des Vereins „Berliner Presse“ am Schlusse, v. Merckel, (den Namen Zimmermann führend), als Vizepräsident in dem — neuerdings wieder erwachten — Dichterverein „Tunnel über der Spree“ in der Mitte und Hoffmann mit seinen Serapionsbrüdern am Anfange des vergangenen Jahrhunderts.

Alles das bewahrte auch die Amtsgenossen vor Engherzigkeit. Das Kammergericht war Gott sei Dank immer literarisch, das Literarische macht frei (Fontane). Ebenso wurde das Ansehen des Gerichtshofs weit über Deutschlands Grenzen hinaus gehoben, wenn Hoffmann (1816) dem berühmtesten Dichter Danemarks, Adam Oehlenschläger, in seinem Hause, von den literarischen Größen Berlins umgeben, bei „herrlichem Kardinal“ die „Honneurs“ der Hauptstadt erwies, wie Wichert als Vorsitzender des Vereins „Berliner Presse“ dem großen Norweger Björnson die gleiche Ehre erzeigte.

Das Kammergericht kann stolz darauf sein, daß es in den verschiedenen Zeiten führende Geister auf dem Gebiete der Kunst und Wissenschaft zu seinen Mitgliedern zählen dürfte. Die Mitglieder des Kammergerichts haben es verstanden, einen mit ihrer Stellung von jeher ver-

bundenen Ruhm durch wertvolle Leistungen auf wissenschaftlichem Gebiete zu erhalten und zu erhöhen. Von denen, die sich im neuen Jahrhundert auszeichnen haben, darf ein Mann nicht unerwähnt bleiben: Dr. Friedrich Holze, der Geschichtsschreiber des Kammergerichts.

Mögen die guten Geister und insbesondere der Geist Hoffmanns das Kammergericht nie verlassen! Die alte Ueberlieferung lebt im Kammergericht ungeschmälert fort, anerkannt und getragen durch das Bewußtsein aller seiner Mitglieder, in treuester Pflichterfüllung, wie die Vorfahren, die höchste Ehre zu setzen und sich bei den Gerichtseingefessenen das felsenfeste Vertrauen auf die unerschütterliche Gerechtigkeitsliebe zu bewahren. Und so möge es bleiben immerdar!

Die beiden Amerikas.

Von einem Auslandsdeutschen.

Der Deutsche macht hier in Brasilien, wie in ganz Südamerika, die erfreuliche Erfahrung, daß das Lügengewebe, mit dem die Entente seit 1914 der Welt den Blick auf Deutschland verhangen und das Erkennen deutschen Wesens und deutscher Verhältnisse erschwert oder gar unmöglich gemacht hat, im Laufe der letzten zwei Jahre gründlich zerstört worden ist und da, wo etwa noch Reste davon vorhanden sind, durchschaut zu werden beginnt. Es ist eine deutschfreundliche Literatur entstanden, die sich Beachtung erzwingt. Das im Jahre 1917 erschienene, damals nur von deutsch-brasilianischen Kreisen beachtete ausgezeichnete Werk von Dunshee de Abranches „A Musae Brasileira“ findet jetzt aufmerksame Leser auch unter ententistisch gerichteten Lusobrasilianern, die das wahre Gesicht des Krieges zu erkennen und den Dingen auf den Grund zu gehen suchen; ein anderes sehr beachtenswertes Buch „A Allemanha Saqueada“ (Das geplünderte Deutschland) von Marie Pinto Serpa, das mit dem Versailler Frieden energisch ins Gericht geht, konnte jetzt in Sao Paulo in zweiter Auflage erscheinen. Der sehr tüchtige und gründliche junge Journalist Affis Chateaubriand tritt in dem angesehenen Tageblatt „Correio da Manhã“ in Rio allwöchentlich in geschickter und wirkungsvoller Weise für die deutsche Sache ein und deckt geschickt die Zusammenhänge zwischen den deutschen und brasilianischen Interessen auf. Auch Zeitungsorgane, die früher ausgesprochen deutschfeindlich waren, haben umgelernt. Der „Correio de Povo“ in Porto Alegre, das größte Blatt Südbrasilien, das im Kriege an der von der Regierung begünstigten oder zum mindesten geduldeten Deutschenhege führend beteiligt war, sandte erfreulicher Weise bei der Ankunft des ersten deutschen Berufsdiplomaten in Südbrasilien zu dessen Empfang einen Redakteur, der ihn interviewte und die Erklärung abgab, daß sein Blatt sich in Zukunft aufs tatkräftigste der deutschen Interessen in Rio Grande do Sul und Brasilien annehmen werde. Infolgedessen erlebt man jetzt bei diesem übrigens gut und großzügig geleiteten Blatte das Schauspiel, daß seine redaktionellen Artikel deutschfreundlich gehalten sind, seine Telegrammspalten aber, wie die aller südamerikanischen Blätter, die ja auf die